

Kantonsratsbeschluss

Vom 24. Januar 2012

Nr. RG 003a/2012

Teilrevision des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglements des Kantonsrats; Vernehmlassungen zu Beschwerden an das Bundesgericht

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 69 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 14. Dezember 2011, beschliesst:

beschliesst:

I.

Der Erlass Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989²⁾ (Stand 1. September 2011) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Die Ratsleitung ist ermächtigt, Vernehmlassungen zu Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten bzw. zu subsidiären Verfassungsbeschwerden gegen kantonsrätliche Erlasse oder Beschlüsse an das Bundesgericht zu richten oder dem Regierungsrat hierfür Auftrag und Vollmacht zu erteilen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach Annahme durch das Volk in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Christian Imark
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [121.1](#).

Verteiler

Staatskanzlei (ENG, STU, ROL)

BGS

GS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentdienste (654/2012)